

lichen Vornamen und bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen in Spalte 9 der Vor- und Familienname des Ehemannes oder früheren Ehemannes aufzuführen.

Greiz, am 19. Dezember 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.

24. Patent

vom 28. Dezember 1894,

die im Jahre 1895 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1895 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemässheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit $3\frac{1}{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden, während die Erhebung weiterer $\frac{1}{10}$ Pfennige von jeder Steuereinheit vorbehalten bleibt.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachsichtung für Steuerpflichtige, Hebestellen und Einnahmer zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, werden für die an den drei ersten Terminen mit 1 Pfennig, am vierten mit $\frac{1}{10}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 15. Februar,
der 15. Mai,
der 15. Juli und
der 16. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des vierten Grundsteuertermines Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegsallen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuer-Einnahmer wegen Erhebung des vierten Termines durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 28. Dezember 1894.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Dietel.

Saupe.